



Gemeinde Fislisbach

Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Gem. § 34 Abs. 3 BauG

Erschliessungsbeiträge für

**Strassen
Wasserversorgung
Abwasser**

Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

	A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Bezeichnung von Personen	4
§ 3	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 4	Mehrwertsteuer	4
§ 4	Gebührenanpassung	5
§ 5	Verjährung	5
§ 6	Zahlungspflichtige	5
§ 7	Verzug, Rückerstattung	5
§ 8	Härtefälle, besondere Verhältnisse	5
§ 9	Gebührentarif	5
	B. Erschliessungsbeiträge (Verfahrensvorschriften)	6
§ 10	Kosten	6
§ 11	Beitragsplan	6
§ 12	Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 13	Auflage und Mitteilung	6
§ 14	Vollstreckung	7
§ 15	Bauabrechnung	7
§ 16	Beitragspflicht	7
§ 17	Fälligkeit	7
	C. Strassen	7
§ 18	Bemessung	7
§ 19	Kostenverteilung unter den Grundeigentümern	7
§ 19	Perimeter	8
§ 20	Perimeterfläche	8
§ 21	Verteilschlüssel	8
§ 22	Sonderfälle	8
	D. Gemeinsame Bestimmungen Wasserversorgung / Abwasser	9
	I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 23	Bemessung	9
	II. Anschlussgebühr	9
§ 24	Bemessung	9
§ 25	Zahlungspflicht	11
§ 25	Sicherstellung	11
	III. Benützungsg Gebühr	
§ 26	Grundsatz	11

	E. Wasserversorgung	12
§ 27	Bemessung	12
§ 28	Grundgebühr	12
§ 29	Verbrauchsgebühr	12
§ 30	Sonderfälle	12
	F. Abwasser	13
	I. Erschliessungsbeiträge	13
§ 31	Sanierungsleitungen	13
	II. Benützungsg Gebühr	12
§ 32	Verbrauchsgebühr	12
	G. Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 33	Rechtsschutz, Vollstreckung	14
	H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 34	Inkrafttreten	14
§ 35	Übergangsbestimmungen	14
	I. Anhang	15
	1. Wasserversorgung: Anschluss- u. Benützungsg Gebühren	15
	2. Abwasser: Anschluss- u. Benützungsg Gebühren	15

Die Einwohnergemeinde Fislisbach, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus einer Verbrauchsgebühr und zusätzlich beim Wasser einer Grundgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen. Der Betrieb der Werke muss eigenwirtschaftlich sein.

§ 4

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2011 Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand vom April des laufenden Jahres angepasst, sofern sich der Index seit der letzten Anpassung um mehr als 10 Punkte verändert hat, und gelten für mindestens ein Jahr. Sie sind marktgerecht zu runden.

**Gebühren-
anpassung**

§ 5

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

Verjährung

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

**Zahlungs-
pflichtige**

§ 7

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

**Verzug, Rücker-
stattung**

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

**Härtefälle, beson-
dere Verhältnisse**

§ 9

Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Gebührentarif

B. Erschliessungsbeiträge (Verfahrensvorschriften)

§ 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte inkl. die Kosten von Notar und Grundbuch;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten;
- g) der Verwaltungsaufwand der Gemeinde.

§ 11

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 12

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 14

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Vollstreckung

§ 15

¹Die Bauabrechnung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage hat vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Bauabrechnung

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 16

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Beitragspflicht

§ 17

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

Fälligkeit

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 18

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu höchstens 70 %.

Bemessung

§ 19

¹Der Kostenanteil, den die Grundeigentümer zu übernehmen haben, wird mit einem Verteilschlüssel auf die einzelnen Grundeigentümer gemäss Beitragsplan aufgeteilt.

Kostenverteilung unter den Grundeigentümern

Perimeter

²In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:

- a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
- b) Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

§ 20

Perimeterfläche

Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:

- a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können (Ausfahrten auf mehrere Strassen), wird der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen.

§ 21

Verteilschlüssel

¹Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke, multipliziert mit der zulässigen Ausnutzungsziffer gemäss Bau- und Nutzungsordnung.

²Im Grundbuch eingetragene, resp. mit einer Baubewilligung verfügte Ausnutzungsübertragungen werden berücksichtigt, nicht aber Ausnutzungserhöhungen aufgrund von Spezialbestimmungen (z.B. Arealüberbauungen) und die überschrittene Ausnutzung bei Altbauten.

Bei überbauten Grundstücken, welche bereits teilweise erschlossen sind und von der neuen Erschliessung nur noch teilweise profitieren, wird die bestehende Ausnutzungsziffer von der Zulässigen abgezogen.

³Wenn sich innerhalb des Perimeters hinterliegende oder sehr tiefe Grundstücke befinden, zu denen eine private Grundstückszufahrt erstellt werden muss, wird die Perimeterfläche in einen ersten und zweiten Perimeter unterteilt. Die Abgrenzung liegt bei 30 m ab dem geplanten Strassenrand. Das Gebiet des ersten Perimeters wird mit 100 %, dasjenige des zweiten Perimeters mit 75 % der Fläche in den Kostenverteiler eingesetzt.

§ 22

Sonderfälle

¹In der Gewerbezone beträgt die zulässige Ausnutzungsziffer für die Beitragsberechnung 0.8. In der Zone ÖBA wird die vorhandene, resp. eine der vorgesehenen Nutzung entsprechende Ausnutzungsziffer eingesetzt. Für Flächen in der Grünzone werden keine Beiträge erhoben.

²Die zulässige Ausnutzungsziffer wird mit einem Vergleichsprojekt bestimmt, wenn die zulässige Ausnutzung gemäss Bau- und Nutzungsordnung nicht erreicht werden kann.

³Wenn einzelne Grundeigentümer Vorleistungen für die Erstellung oder Änderung einer Strasse erbringen oder erbracht haben, werden diese zu den damaligen Kosten ohne Zinsen angerechnet, sofern sie eine Reduktion der Strassenkosten bewirken. Davon ausgenommen sind Vorleistungen für bereits überbaute Grundstücke.

⁴Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren einzelner Grundeigentümer entstehen, gehen ganz zu deren Lasten.

D. Gemeinsame Bestimmungen Wasserversorgung / Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 23

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Kosten nach § 10 betragen.

Bemessung

II. Anschlussgebühr

§ 24

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

Bemessung

²Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

³Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bildet die Summe aller Geschossflächen (GF). Als GF zählen alle ober- und unterirdischen horizontal gemessenen GF und Treppen, inkl. Keller, Abstellräume, Garagen, einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte.

In Dach- und Estrichgeschossen wird die Grundfläche mit einer lichten Höhe über 1.50 m angerechnet. Die Fläche von gedeckten, offenen Autounterständen sowie von Wintergärten wird angerechnet.

Kleine Gerätehäuschen mit weniger als 10 m² Grundfläche, mindestens einseitig offene Sitzplätze, offene Balkone und aussenliegende offene Treppen und Kellerabgänge werden bei der GF nicht mitberücksichtigt.

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung oder die Abwasseranlagen mehr beansprucht wird. Reine Renovationen bewirken keine zusätzlichen Anschlussgebühren.

⁵Geringfügige Grundrissveränderungen zum Zwecke der passiven Nutzung der Sonnenenergie oder für Energiesparmassnahmen bewirken keine zusätzlichen Gebühren.

⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Abs. 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁷Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung oder der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁸Für gewerbliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch inkl. gedeckte Aussenlagerflächen sowie für Garagen und gedeckte, offene Autounterstände gilt ein reduzierter Ansatz gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² GF.

⁹Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt ein reduzierter Ansatz gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² GF.

¹⁰Für Schwimmbäder, Schwimmteiche und aussen aufgestellte Whirlpools wird die Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m³ Nettoinhalt erhoben.

¹¹Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Wasserbezug oder Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

¹²Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird nicht verrechnet, wenn das Dachwasser versickert oder für die Nutzung im Gebäude über ein fest installiertes Netz (ohne Überlauf in die Kanalisation) gebraucht wird. Begrünte Dachflächen ohne Versickerung werden bei der Berechnung der Anschlussgebühren nur zur Hälfte berücksichtigt. Hartflächen mit durchlässigen Steinen, die noch eine Entwässerung in die Kanalisation aufweisen, werden bei der Berechnung der Anschlussgebühren nur zur Hälfte berücksichtigt.

§ 25

¹Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung oder mittels separater beschwerdefähiger Verfügung festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Rohbaukontrolle (Aufrichten des Dachstockes oder des Stahlbaus, bei Flachdachbauten das Betonieren der obersten Decke) zur Zahlung fällig. Bei Bauten ohne Rohbaukontrolle legt der Gemeinderat den Zahlungstermin fest.

Zahlungspflicht

²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Sicherstellung

³Nach Fertigstellung der Baute werden die Gebühren angepasst, wenn die GF, die Gebäudegrundfläche oder die entwässerte Hartfläche nicht den Vorgaben der Baubewilligung entsprechen.

III. Benützungsgebühr

§ 26

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

Grundsatz

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

E. Wasserversorgung

§ 27

Bemessung Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 28

Grundgebühr ¹Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; sie errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m³ Nennwert. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

²Bei Mehrfamilienhäusern und bei gemischten Nutzungen wird die jährliche Grundgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement je Wohnung, resp. pro Gewerbeeinheit erhoben.

§ 29

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m³. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 30

Sonderfälle ¹Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. ist die Benützungsgebühr pauschal oder nach gemessenem Wasserverbrauch zu entrichten.

²**Bauwasser**

Neubauten

Für Neubauten wird das Bauwasser in der Regel pauschal verrechnet. Die Pauschalgebühr errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² GF.

Bei der Wassermessung durch Zähler wird die Gebühr pro m³ Wasser plus die Grundgebühr pro m³ Nennwert des Zählers gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sowie allfällige Reparaturen bei Beschädigung sind von der Bauherrschaft zu übernehmen.

Umbauten

Bei Umbauten von bereits an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden erfolgt die Verrechnung über den Zähler zu den Bedingungen nach §§ 28 und 29.

³Provisorische Benützer (Veranstaltungen etc.)

Pauschal nach Ermessen des Gemeinderates

Bei der Wassermessung durch Zähler wird die Gebühr pro m³ Wasser plus die Grundgebühr pro m³ Nennwert des Zählers gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sowie allfällige Reparaturen bei Beschädigung sind vom Bezüger zu übernehmen.

F. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 31

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

Sanierungsleitungen

II. Benützungsgebühr

§ 32

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m³ Frischwasser.

Verbrauchsgebühr

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei Liegenschaften mit Privatwasser ohne Wassermessung wird die Gebühr vom Gemeinderat pauschal festgelegt.

⁴Wird Dachwasser im Gebäude über ein fest installiertes Netz gebraucht, ist für dessen Ableitung und Reinigung keine Verbrauchsgebühr zu entrichten.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁶Für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Kantons- und Gemeindestrassen wird ein jährlicher Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement verrechnet.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 33

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Benützunggebühren werden rückwirkend auf den 1. Oktober 2011 nach den Ansätzen in diesem Reglement belastet.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 17. November 2000 mit dem Gebührentarif im Anhang aufgehoben.

§ 35

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2011.

Namens des Gemeinderates Fislisbach

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

sig. S. Caneri

sig. D. Blunschli

I. Anhang

Gebührentarif zum Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Die Einwohnergemeinde Fislisbach, gestützt auf § 9 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 25. November 2011 beschliesst:

Für den Anschluss und die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden folgende Anschluss- und Benützungsgebühren erhoben:

1. Wasserversorgung

^a CHF 25.-- pro m² Geschossfläche für Wohnbauten sowie für Gewerbe- und Dienstleistungsbauten

**Anschluss-
gebühren**

^b CHF 15.-- pro m² Geschossfläche für gewerbliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch inkl. gedeckte Aussenlagerflächen sowie für Garagen und gedeckte, offene Autounterstände

^c CHF 15.-- pro m² Geschossfläche für Ökonomiegebäude bei landwirtschaftlichen Bauten

^d CHF 20.-- pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbäder, Schwimmteiche sowie aussen aufgestellte Whirlpools mit über 5 m³ Nettoinhalt

^a CHF 10.-- pro m³ Nennwert des Wasserzählers jährliche Grundgebühr

**Benützung-
gebühren**

^b CHF 30.-- je Wohnung jährliche Grundgebühr bei Mehrfamilienhäusern und pro Gewerbeeinheit bei gemischten Nutzungen

^c CHF 0.80 pro m³ bezogenem Wasser

^d CHF 0.80 pro m² GF als Pauschalgebühr für das Bauwasser bei Neubauten

^e CHF 1.50 pro m³ Wasser plus CHF 10.-- pro m³ Nennwert des Zählers als Grundgebühr für das Bauwasser bei Neubauten und für provisorische Benützer (Veranstaltungen etc.) bei der Wassermessung durch Zähler

2. Abwasser

^a CHF 15.-- pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen

**Anschluss-
gebühren**

^b CHF 7.50 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände bei begrünter Dachflächen ohne Versickerung

^c CHF 7.50 pro m² der gesamten Hartfläche mit durchlässigen Steinen, die noch eine Entwässerung in die Kanalisation aufweisen

^d CHF 40.-- pro m² Geschossfläche für Wohnbauten sowie für Gewerbe- und Dienstleistungsbauten

^e CHF 25.-- pro m² Geschossfläche für gewerbliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch inkl. gedeckte Aussenlagerflächen sowie für Garagen und gedeckte, offene Autounterstände

^f CHF 25.-- pro m² Geschossfläche für Ökonomiegebäude bei landwirtschaftlichen Bauten

^g CHF 40.-- pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbäder, Schwimmteiche sowie aussen aufgestellte Whirlpools mit über 5 m³ Nettoinhalt

Benützungsgebühren

^a CHF 1.00 pro m³ Frischwasserverbrauch

^b CHF 13'000.-- jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Kantonsstrassen

^c CHF 20'000.-- jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Gemeindestrassen

Dieser Gebührentarif tritt mit dem Reglement bezüglich Anschlussgebühren am 1. Januar 2012 und bezüglich Benützungsgebühren rückwirkend auf den 1. Oktober 2011 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2011.

Namens des Gemeinderates Fislisbach

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. S. Caneri

sig. D. Blunshi